

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung, S. 202. — Bekanntmachung, betreffend die Aufseherverfügung verschiedener Landesmünzen, S. 204. — Bekanntmachung, betreffend die Aufseherverfügung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenswährung, S. 207. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesthät, S. 200.

(Nr. 1064.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben **Wostock**, den 22. September 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard.
